

Einkaufsbedingungen der Hüdig+Rocholz GmbH & Co. KG

I. Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Für Rechtsbeziehungen zwischen einem Lieferanten und uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende bzw. diese ergänzenden Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden sowie jegliche Nebenabreden, Änderungen, die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag oder dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Abänderung.

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten.

II. Antrag/ Bestellung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Ansonsten gilt der Antrag zu den in der Bestellung bestehenden Bedingungen als angenommen.

(2) Erstellt der Lieferant aufgrund unserer Bestellung spezielle Konstruktionszeichnungen, sind uns diese Unterlagen vor Fertigungsbeginn zur Einsicht und Genehmigung zu übermitteln. Unsere Gewährleistungsansprüche bleiben von einer Genehmigung der vorgelegten Konstruktionsberechnungen oder Muster unberührt.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Preise:
Die in unserem Auftrag bzw. Abschluss genannten und von Ihnen bestätigten Preise sind Festpreise. Sie gelten für Lieferung frachtfrei unsrem Werkshof, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sollte bei Auftragserteilung der Preis nicht feststehen, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Endgültige Annahme beliebt uns in diesem Fall vorbehalten.

Der Lieferant ist auf unser Auffordern hin verpflichtet, die Verpackung im Rahmen der jeweiligen aktuellen geltenden Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen ("Verpackungsverordnung") auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen. Das Eigentum an Verpackungen geht nicht auf uns über, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(2) Preiserhöhungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

(4) Zahlungsbedingungen:
Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von
14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von
30 Tagen und nach 60 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt netto auf dem handelsüblichen Weg.

Geht die Ware später als die Rechnung ein, so ist für die Berechnung der Skontofrist statt des Eingangstages der Rechnung der Eingangstag der Ware maßgebend.

(5) Abtretung Dritte:
Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Ihnen steht uns gegenüber, aus welchem Rechtsgrund auch immer, kein Zurückbehaltungsrecht zu.

(6) Maßgeblich für den Rechnungseingang ist das Datum unseres Eingangsstempels.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

IV. Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Höhere Gewalt
Wenn Sie an der Erfüllung einer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die Sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, so werden Sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen, damit über die weitere Abwicklung der schwebenden Geschäfte eine Vereinbarung getroffen werden kann, deren Ziel es ist, drohenden Schaden für alle Beteiligten abzuwenden. Treten die vorgenannten Umstände bei uns ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für unsere Abnahmeverpflichtung.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Mit Fälligkeit der Lieferung wird eine Verzugsentschädigung in Höhe von 2 % pro angefangene Verzugswoche, des Nettolieferwertes fällig, maximal 10%.

(4) Außerdem sind wir berechtigt, nach zweimaligem fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten..

V. Lieferung - Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur aufgrund besonderer Vereinbarung berechtigt. Bei Teilsendungen muss die verbleibende Restmenge angegeben werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Dokumenten (Versandpapieren, Lieferscheinen, Rechnungen usw.) neben der Artikelbezeichnung, unsere Bestell- und Materialnummern, die Menge und das Auftragsdatum vollständig anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

Rechnungsdatum ist frühestens der in unsere angegebene Liefertermin

Rechnungen müssen uns nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form eingereicht werden.

(4) Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Versicherungen befreien den Lieferanten in keinem Fall von seiner persönlichen Haftung uns gegenüber.

VI. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung hat nach unserer Wahl entweder bei uns oder am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Eine Nacherfüllung durch den Lieferanten gilt in allen Fällen nach dem ersten auch nur teilweise fehlgeschlagenen Versuch als gescheitert. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die bei der Mängelbeseitigung vom Lieferanten zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei uns oder am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware.

(5) Unsere Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Gefahrenübergang bzw., wenn die Produkte vom Lieferanten am Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung zu montieren sind, mit Abnahme der Montageleistung, sofern die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist. Der Lauf der Verjährung ist gehemmt, wenn der Lieferant in unserem Einverständnis das Vorhandensein eines Mangels oder dessen Beseitigung prüft, so lange bis er uns das Ergebnis der Prüfung mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt, oder die Fortsetzung der Beseitigung endgültig verweigert. Im Falle der Nachbesserung oder des Austauschs mangelhafter Einzelteile durch den Lieferanten beginnt für diese Teile die Gewährleistungsfrist neu.

(6) Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der von uns festgelegten Spezifikation (z. B. technische Liefervorschriften) und unserer sonstigen Ausführungsvorschriften entsprechend dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u.ä.).

(7) Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm etwa von Dritten beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

VII. Schutzrechte, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

Darüber hinaus haftet Sie für jeden weiteren unmittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung solcher Rechte entstehen könnte. Die Kosten für die zur Herstellung der Liefergegenstände benötigten Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Beschreibungen, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen) sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Ihren Lasten, wenn und soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. In jedem Fall tragen Sie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung von Fertigungsmitteln.

Unsere Bestellung und alle damit zusammenhängende kaufmännische und technische Einzelheiten sind von Ihnen als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit uns dürfen Sie nur hinweisen, wenn wir uns zuvor damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

Sie haften dafür, dass durch die Verwendung der von Ihnen gelieferten Waren, soweit dies nicht ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen hergestellt sind, weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- und ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der Sitz Ihres Unternehmens. Gerichtsstand ist Velbert.

IX. Sonstige Bestimmungen

Anzuwendendes Recht:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Teilnichtigkeit:

Sollte eine der in diesen Bedingungen enthalten oder sonst im Zusammenhang mit einer Bestellung stehenden Bestimmung unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr gleichende ersetzt.

Empfangsstationen:

Bahn:	42289 Wuppertal-Oberbarmen
Postanschrift:	Postfach 70 01 60 42526 Velbert
Hausanschrift:	Navigeser Straße 240/242 42553 Velbert-Tönisheide
Ladezeiten:	Montag bis Donnerstag 8 Uhr- 15 Uhr Freitags bis 12 Uhr

Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften behalten wir uns vor, die uns unnötigen entstandenen Expeditionskosten von den Rechnungen abzusetzen.

Stand: 01.12.2008